

T a r i f

der

E i n g a n g s - G e b ü h r.

Vom Sporco Zentner Markgewicht.

Amerikanische Baumwolle jeder Art per Zent-		
ner	Franken	6
Levantische, Neapolitanische dito	=	3
Baumwollen Maschinengarn	=	10
= Handgespinnst aus benachbarten		
Gegenden, so offen eingeführt		
wird	=	3
Baumwollentücher, Baumwollensstoffe aller		
Art, weiß oder gedruckt, per		
Zentner		10
Baumwollentücher und Baumwollensstoffe, ge-		
meine oder gröbere, aus benach-		
barten Gegenden, per Zentner		3
Caffee	=	6
Zucker, roher	=	6
= geläuterter oder raffinierter	=	8
Thee, ohne Unterschied }	=	12
Zimmet	=	

Muskatnüsse	}	.	.	Franken	12
Gewürznelken					
Cacao					
Cochénille					
Indigo	8
Pfeffer	}	.	.	.	5
Piment					
Curcuma					
Ingwer	}	.	.	.	3
Gummi, ohne Unterschied					
Roccou, Orseille					
Farbhölzer aller Art, in Stücken oder gemahlens	}	.	.	.	1
Quercitron					
Sumac					
Fischöhl, Thran					

Alle in obigem Tarif nicht benannten und im folgenden Artikel nicht namentlich ausgenommenen Kaufmannswaaren, so auch alle Transitwaaren, bezahlen per brutto Zentner ein Bagen.

Als Kaufmannswaaren werden nicht betrachtet und sind sodemnach der Eingangsgebühr befreit: Frucht, Mehl, Stroh, Heu, Dünger, Vieh, Holz, Holzwaaren, Bretter, Gips, Kalk, Ziegel,

Wein, Bier, Butter, Eisen in Stangen, Platten oder Gufwaaren, Flachs, Hanf, Leinengarn und Packtuch so offen eingeführt wird: Zinn und Blei in Blöcken, Weßsteinkisten, Lein- Hanf- Klee- und Dehlsaamen.

Die in diesem Tarif bestimmte Eingangsgebühr wird von jedem Sporco Zentner Markgewicht erhoben.

Ende des sechsten Bandes der officiellen Gesetzes-Sammlung, welchem nun noch ein hier hinten anzubindendes General-Register über alle sechs Bände nachfolgen wird.
